

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Ausländerangelegenheiten

2. Name und Kontaktdaten

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld
auslaenderwesen@hef-rof.de
Telefon 06621 / 87 3300

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der behördlichen
Datenschutzbeauftragten.

Frau Dagmar Eydt, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 / 87 7200, E-Mail: dagmar.eydt@hef-rof.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Ausländerbehörde erhebt und verarbeitet die Daten eines Ausländers, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat sowie dies für die Einreise, den Aufenthalt, der Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern dient. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) ergeben sich aus dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), der Aufenthaltsverordnung, der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler, der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister. Diese gilt auch für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch deutsche Staatsangehörige.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Ausländerbehörde, andere Ausländerbehörden, Meldebehörden (§ 90a,b AufenthG), Auslandsvertretungen (§90c AufenthG), das Bundesverwaltungsamt, die Bundesdruckerei, das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge, die Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, Verfassungsschutz), die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, die Staatsanwaltschaft, Gerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z.B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 67 Abs. 1 AufenthV in die Ausländerdatei B übernommen werden. Die nur aus Anlass der Zustimmung zur Visumerteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu vernichten sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. Im Fall des § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden (§ 68 AufenthV).

Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 und 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen. Mitteilung nach § 87 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten (§ 91 AufenthG).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65201 Wiesbaden

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben, diese Verpflichtung ergibt sich aus § 82 AufenthG. Die Ausländerbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf ein Aufenthaltsrecht zu entscheiden. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.